



**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

Vom 17. Dezember 2007

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren erhält folgende Fassung:

**Anlage
zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Ein-
sätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren**

Vom 17. Dezember 2007

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich, soweit nicht anders angegeben, aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
1.1a	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,97 €
1.2	Löschfahrzeug LF 16/12	6,95 €
1.2a	Löschfahrzeug LF 16-TS	6,87 €
1.3	Rüstwagen RW 2	8,77 €
1.4	Drehleiter DLK 23/12	13,82 €
1.5	Schlauchwagen SW 2000	6,87 €
1.6	Einsatzleitwagen ELW	2,95 €
1.6a	Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	2,95 €
1.6b	Mannschaftsfahrzeug 96/1	2,95 €
1.6c	Versorgungsfahrzeug 80/1	2,95 €
1.6d	Beleuchtungsfahrzeug 93/1	3,95 €
1.7	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	6,84 €
1.7a	Gerätewagen Dekon / LKW	6,84 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
2.1a	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	88,21 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16/12	129,16 €
2.2a	Löschfahrzeug LF 16-TS	110,09 €
2.3	Rüstwagen RW 2	146,36 €
2.4	Drehleiter DLK 23/12	212,66 €
2.5	Schlauchwagen SW 2000	110,09 €
2.6	Einsatzleitwagen ELW	26,20 €
2.6a	Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	26,20 €
2.6b	Mannschaftsfahrzeug 96/1	26,20 €
2.6c	Versorgungsfahrzeug 80/1	26,20 €
2.6d	Beleuchtungsfahrzeug 93/1	66,86 €
2.7	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 €
2.7a	Gerätewagen Dekon / LKW	185,74 €
2.8	Geräteanhänger ohne Material	20,00 €

Arbeitsstundenkosten (Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten)

Die Höhe der Kosten für die Benutzung/Überlassung eines feuerwehrtechnischen Gerätes wird nach den anfallenden Arbeitsstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Pumpe eines Tanklöschfahrzeuges	28,80 €
3.2	Pumpe eines anderen Löschfahrzeugs	28,80 €
3.3	Tragkraftspritze TS 8/8, TS 16/8	58,80 €
3.4	Ölumfüllpumpe mit Strom	17,60 €
3.5	Öl- und Wassersauger	18,70 €
3.6	Tauchpumpe mit Elektromotor	16,80 €
3.7	Turbolenzpumpe	8,80 €
3.8	Wasserstrahlpumpe mit Wasser aus Hydrant	14,40 €
3.9	Schlauchboot	17,60 €
3.10	A/B-Saugschlauch einschl. Reinigung	4,40 €
3.11	B/C-Druckschlauch einschl. Reinigung	5,50 €
3.12	Heuwehrgerät	17,60 €
3.13	Flutlichtscheinwerfer	13,20 €
3.14	Beleuchtungsbühne (Betrieb)	56,40 €
3.15	Drehstromgenerator 5 KVA	43,20 €
3.15a	Drehstromgenerator 8 KVA	52,40 €
3.16	Drehstromgenerator 20 KVA	62,40 €
3.17	Hydraulik-Rettungsgerät	84,70 €
3.18	Greifzug	17,60 €
3.19	Motorkettensäge/Trennschleifer	34,10 €
3.20	Schweiß- und Schneidgerät (Autogen)	66,00 €
3.21	Ölauffangbehälter (pro Tag)	34,10 €
3.22	Pressluftatmer	27,50 €
3.23	Vollschutzanzug	68,20 €
3.24	Kanal- und Leckdichtkissen	34,10 €
3.25	Gasspürgerät/Exmeter	51,70 €
3.26	Pulverlöscher P250	8,00 €
3.27	Drucklüfter	25,20 €

4. Wartung, Pflege und Reparaturen (freiwillige Leistungen)

4.1	Pressluftatmer und Lungenautomat prüfen je Stk.	12,73 €
4.2	Lungenautomat reinigen und desinfizieren je. Stk.	9,55 €
4.3	Atemschutzmaske prüfen je Stk.	9,55 €
4.4	Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren je Stk.	9,55 €
4.5	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Atemschutzgerät	12,73 €

4.7	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Maske	9,55 €
	Pauschale für Prüfung, Reinigung und Desinfektion von Atemschutzgerät und Maske nach Verwendung	41,38 €
4.8	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzgerät	11,67 €
4.9	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzmaske	2,12 €
4.10	Pauschale für TÜV Atemluftflasche	1,06 €
4.11	Atemluftflasche füllen, 4 Liter	3,18 €
4.12	Atemluftflasche füllen, 6 Liter	5,31 €
4.13	Vollschutzanzug reinigen je Std.	37,14 €
4.14	Schläuche vulkanisieren pro qcm	1,06 €
4.15	Schläuche einbinden je Stk.	7,43 €
4.16	Sonstige Reparaturen werden nach Ziffer 5 verrechnet, Materialkosten (notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, etc.) nach Anfall zu Tagespreisen, zuzüglich anteiliger Beschaffungskosten.	

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Sie betragen je Stunde für

5.1	den Feuerwehrkommandanten	20,00 €
5.2	jeden Feuerwehrmann	20,00 €
5.3	freiwillige Leistungen des Gerätewarts	42,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bad Windsheim, 17. Dezember 2007



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt
Wolfgang Eckardt

Bekanntmachung

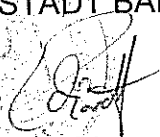
Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
Vom 17. Dezember 2007**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt
(Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäfts-
stunden auf.

Bad Windsheim, 17. Dezember 2007
STADT BAD WINDSHEIM


Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
Vom 17. Dezember 2007**

erfolgte am 17. Dezember 2007.

Ausgehängt am: 17. Dezember 2007

Abgenommen am: 07. Jan. 2008

Bad Windsheim, 17. Dezember 2007
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.


Hofmann
Verwaltungsamtsrat